

► Zettel-Testamente

Kleiner Zettel und zusammengefaltetes Pergamentpapier kein gültiges Testament

| Ein ernsthafter Testierwillen kann nicht feststellbar sein, wenn das vermeintliche Testament nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem Stück Papier oder einem zusammengefalteten Pergamentpapier errichtet worden ist (OLG Hamm 27.11.15, 10 W 153/15, Abruf-Nr. 146303). |

Ein Testament zu errichten setzt einen ernstlichen Testierwillen des Erblassers voraus. Er muss eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollen. Reine Entwürfe eines Testaments reichten nicht aus. Hier bestanden Zweifel am ernstlichen Testierwillen. Die angeblichen Testamente waren nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem ausgeschnittenen Stück Papier und einem gefalteten Bogen Pergamentpapier geschrieben worden.

Nach der äußeren und der inhaltlichen Gestaltung war ein Testament ebenfalls fraglich. Die Überschrift enthalte gravierende Schreibfehler, im Text fehle ein vollständiger Satz. Dabei sei die Erblasserin der deutschen Sprache in Schrift und Grammatik hinreichend mächtig gewesen.

► Fahrtauglichkeit

Entziehung der Fahrerlaubnis: Schwerhörigkeit allein kein Grund

| Sogar Gehörlosigkeit ist kein Mangel, der generell und allein fahruntauglich macht (VG Neustadt 28.1.16, 3 L 4/16.NW, Abruf-Nr. 146351). |

Der 1930 geborene Antragsteller beantragte die Umstellung seiner 1962 erworbenen Fahrerlaubnis in die neuen Führerscheinklassen. Dabei stellte eine Mitarbeiterin der Behörde fest, dass er ein Hörgerät trug. Allein dies veranlasste sie vom Antragsteller zu verlangen, ein ärztliches Attest zu seinem Hörvermögen vorzulegen. Dieser legte ein Attest seines HNO-Arztes vor, wonach er aufgrund des Hörgeräts ein altersnormales Hörvermögen erreiche. Beeinträchtigungen im Straßenverkehr seien nicht zu erwarten. Der Behörde reichte dies nicht. Sie forderte darüber hinaus ein Gutachten eines Arzts einer Begutachtungsstelle für Fahreignung. Da der Antragsteller dieses nicht beibrachte, entzog die Antragsgegnerin ihm die Fahrerlaubnis.

Das VG hielt die Entziehung der Fahrerlaubnis für offensichtlich rechtswidrig. Selbst eine hochgradige Schwerhörigkeit oder gar Gehörlosigkeit sei kein Mangel, der generell und allein für das Führen von Fahrzeugen ungeeignet mache. Die Orientierung im motorisierten Straßenverkehr erfolge überwiegend über das optische System, da verkehrsrelevante Informationen maßgeblich über visuelle Signale vermittelt würden. Da durch eine vorhandene Hörminderung eine Steigerung anderer sensorischer Leistungen erreicht werden könne, seien hörgeminderte oder gehörlose Fahrer in der Lage, durch besondere Umsicht, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit sicher am Straßenverkehr teilzunehmen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 146303

Schriftstücke hatten bestenfalls Entwurfscharakter



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 146351

Ein Hörgerät gibt Anlass zu intensiven Nachforschungen

VG watscht Behörde ab – maßgeblich im Straßenverkehr sind visuelle Signale